

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az.: 5 BJ 242/92

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Westfalen,
Münster, Gartenstraße 194,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Februar 1993 durch den Vorsitzenden Richter B u r g e r sowie die weiteren Richter B e n d e r und B a l z e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11. September 1992 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 11. September 1992 ist unzulässig, weil der Kläger die Beschwerde nicht substantiiert begründet hat.

Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 Nrn 1 - 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung, Divergenz oder Verfahrensfehler - zugelassen werden. Der Kläger hat sich auf grundsätzliche Bedeutung und auf Verfahrensmängel gestützt. In der Beschwerdebegründung muß jedoch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache "dargelegt" und der Verfahrensmangel "bezeichnet" werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Daran fehlt es in der Beschwerdebegründung des Klägers.

Das LSG ist davon ausgegangen, daß der Berufskraftfahrer im allgemeinen kein Facharbeiter ist. Es hat geprüft, ob der Kläger deshalb als Facharbeiter angesehen werden kann, weil er entsprechend dem Tarifvertrag, nach dem er entlohnt worden ist, einem Facharbeiter gleichgestellt worden ist. Das hat es aufgrund seiner Auswertung des Tarifvertrages in tatsächlicher Hinsicht verneint. Ein Vergleich der Lohngruppe, in der sich der Kläger befunden habe mit denen der Handwerker und Facharbeiter ergebe, daß Handwerker und Facharbeiter jeweils einen höheren Stundenlohn erhielten als die Berufskraftfahrer. Der Kläger hält es nun für eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung, ob bei der Frage des Berufsschutzes (Facharbeiter oder nicht) jedenfalls dann nicht auf Vertragsregelungen abgestellt werden könne, wenn die Tarifvertragsregelungen in sich unschlüssig bzw widersprüchlich seien. So liege es nämlich hier. Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtsfrage gehört indessen, daß die Klärungsfähigkeit der Rechtsfrage sich aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers ergibt. Da das Revisionsverfahren nicht dazu da ist, Rechtsfragen abstrakt zu klären, muß die mit der Beschwerde herausgestellte Rechtsfrage für den zu entscheidenden Streitfall rechtserheblich sein, dh über sie muß durch das Revisionsgericht sachlich entschieden werden können (BSG SozR 1500 § 160 Nr 39). Die vom Kläger herausgestellte Rechtsfrage kann indessen für den vorliegenden Rechtsstreit nicht entscheidend sein. Denn, wie das LSG zu Recht ausgeführt hat, ist ein Kraftfahrer in der Regel als angelernter Arbeiter anzusehen. Etwas anderes kann sich nur aus dem Tarifvertrag ergeben, nach dem er entlohnt worden ist. Ergibt aber der Tarifvertrag insoweit nichts zugunsten des Versicherten, so bleibt es bei der allgemeinen Regelung. Auch wenn man davon ausgeht, daß die vom Kläger für grundsätzlich erachtete Rechtsfrage in dem Sinne beantwortet wird, wie er glaubt sie beantworten zu sollen, kann sie für seinen Rechtsstreit nicht von Bedeutung werden.



Auf eine Verletzung des § 103 SGG (Pflicht zur Amtsermittlung) kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nur gestützt werden, wenn der geltend gemachte Verfahrensmangel sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Zur substantiierten Rüge, das LSG sei einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), gehört neben dem Vortrag, mit welchem Schriftsatz oder in welcher Situation der Antrag gestellt worden ist, die Angabe der Gründe, aus denen sich das LSG von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus hätte gedrängt fühlen müssen, den von ihm abgelehnten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34). In welcher Sitzung oder durch welchen Schriftsatz der Kläger einen Beweisantrag gestellt hat, dem das LSG nicht gefolgt ist, hat der Kläger nicht vorgetragen.

Der Kläger meint zudem, er sei durch das Urteil überrascht worden. Damit macht er den Verfahrensmangel einer Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend (§§ 62, 128 Abs 2 SGG). Der Verfahrensmangel einer Verletzung des rechtlichen Gehörs ist dann nicht hinreichend bezeichnet iS von § 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG, wenn nicht angegeben wird, welches Vorbringen verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 62 Nr 10). Abgesehen davon, daß nicht erkennbar ist, inwiefern der Kläger durch das angefochtene Urteil soll überrascht worden sein, obwohl die Frage, ob er Facharbeiter gewesen ist, im ganzen Rechtsstreit, auch schon in erster Instanz, eine Rolle gespielt hat, ist vom Kläger nicht vorgebracht worden, welches Vorbringen seinerseits durch diese Überraschung verhindert worden sein soll.

Die Beschwerde des Klägers ist somit unzulässig und durch Beschluß ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 202 SGG iVm § 574 der Zivilprozeßordnung und § 169 SGG analog; vgl BSG SozR 1500 § 160a Nrn 1, 5; BVerfG aaO Nr 30).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

